

## Schulordnung

### **Präambel**

An der GFS Diepholz gestalten die Schülerinnen und Schuler, die Lehrkräfte und die Eltern ein Schulleben auf Grundlage des gemeinsam im Schulprogramm festgelegten Leitbildes [<https://www.gfs-diepholz.de/schulkonzept/leitbild/>]. Sie pflegen ein menschenfreundliches Klima, in dem alle ihre Rechte, Pflichten und Regeln kennen und einhalten. Um dieses Leitbild der gegenseitigen Wertschätzung zu leben, müssen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft an unsere vereinbarten Regeln des Miteinanders [[GFS Planer bzw. https://www.gfs-diepholz.de/schulkonzept/regeln-des-miteinanders/](https://www.gfs-diepholz.de/schulkonzept/regeln-des-miteinanders/)] und die Schulordnung halten.

### **A. Geltungsbereich**

- I. Die Schulordnung gilt für alle an der Schule beteiligten Personen für die Dauer aller schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, insbesondere auch auf Schul- und Klassenfahrten.
- II. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten, dies gilt in besonderem Maße für die Weisungen der Lehrkräfte.
- III. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der GFS Diepholz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beachten die Alarmzeichen und informieren sich über Fluchtwege und Sammelplätze auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen. Die notwendige Unterweisung bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die ganze Schulgemeinschaft.
- IV. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gem. § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

### **B. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I. Verhaltensregeln**

Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Für entstandene Schäden

muss der/die Verursacher/in aufkommen. Schülerinnen und Schüler achten insbesondere vor Unterrichtsbeginn darauf, dass ihr eigener Arbeitsplatz sauber und arbeitsbereit ist. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Alle achten gemeinsam auf Sauberkeit und Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände und beteiligen sich am Ordnungsdienst. Insbesondere werden die sanitären Anlagen sauber gehalten.

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit sie anfallen, sind diese in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Zur Senkung des Energieverbrauchs sind die Doppelschalter für die Klassenbeleuchtung zu benutzen. Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist das Licht auszuschalten und Kipplüftung vorzunehmen. Nach der sechsten Stunde sind die Fenster zu schließen. Im Stillarbeitsbereich ist das Essen und Trinken ebenso verboten wie in entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsbereichen.

## **II. Notfälle**

Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Notfallsituationen wenden sich die Schüler/innen unverzüglich an die aufsichtführende Lehrkraft oder an die Verwaltung. Den Anordnungen des gesamten Personals der Schule ist Folge zu leisten. Den Weisungen der Lehrkräfte gemäß § 50 NSchG ist unverzüglich nachzukommen.

## **III. Haftungsausschluss**

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht offensichtlich der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule im Schadensfall keinerlei Haftung.

## **IV. Schulfremde Personen**

Personen, die nicht zur Schülerschaft oder zum Kreis der Lehrkräfte und Mitarbeiter gehören (z. B. Eltern, Praktikanten/innen, Gastschüler/innen usw.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet werden, in der Verwaltung für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule an.

## **V. Schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere sind die Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen bzw. Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder usw.) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

## **VI. Aushänge/Veröffentlichungen**

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (z.B. Flyer, Handzettel, Werbung usw.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

## **VII. Nutzung von digitalen Endgeräten**

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte, die sich im Besitz der Schülerinnen und Schüler befinden oder Eigentum der

Schülerinnen und Schüler darstellen, ab 7:30 Uhr ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z. B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Fitnesstracker usw.) missbräuchlich verwendet (z. B. Verletzung des Persönlichkeitsrechts und/oder des Urheberrechts bzw. Kunsturheberrechts, Täuschungsversuche usw.), muss mit schul-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Grundsätzlich ist das Benutzen von elektronischen Geräten, Smartphones und Handys auf dem Gelände, im Schulgebäude der GFS (auch in der Mensa) und in den von der GFS genutzten Räumen der Jahnschule untersagt. Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung dürfen Smartphones und Handys genutzt werden:

- in Freistunden,
- in der Mittagspause außerhalb der Mensa,
- für unterrichtliche Zwecke auf ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft,
- bis 7:30 Uhr im Rahmen der Fahrschülerregelung zum Musikhören.

Die Lehrkräfte und das schulische Personal nutzen Mobilfunkgeräte außerhalb des Verwaltungstraktes ausschließlich für dienstliche Zwecke oder im Notfall.

#### **VIII. Gegenstände und Bekleidung**

Gegenstände oder Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft untersagt oder eingezogen werden. Bei der Einziehung störender oder gefährlicher Gegenstände werden diese an die Schülerin oder den Schüler nach dem individuellen Unterrichtsende herausgegeben. In Wiederholungsfällen greift das Erziehungskonzept der GFS (siehe Anlage).

#### **IX. Notwendige Daten zur Beschulung**

Änderungen von Adressen und Telefonverbindungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Mögliche Abmeldungen vom Schulbesuch sind der Verwaltung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

### **C. Unterricht**

#### **I. Unterrichtsbeginn und -ende**

Der Unterricht beginnt um 7:50 Uhr und endet individuell mit dem letzten Unterrichtsangebot des jeweiligen Schultages. Hiernach sind Gebäude und Gelände zu verlassen.

Ab 7:00 Uhr gelten folgende Bereiche als Aufenthaltsmöglichkeit für die Fahrschüler/innen: Mensa, Pausenhalle, Stillarbeitsbereich.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Unfälle, Notsituationen usw.) ist die Verwaltung zu informieren.

#### **II. Pünktlichkeit und Aufsicht**

Alle sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten sowie mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen und häusliche Aufgaben anzufertigen. Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, müssen die Klassen- bzw. Kurssprecher/innen dies in der Verwaltung melden.

### **III. Versäumnisse und Nachweise**

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten wird die Schule unverzüglich telefonisch oder durch E-Mail (sekretariat@gfs-diepholz.de) informiert. Jedes Versäumnis von Unterricht ist schriftlich im Jahresplaner zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt.

Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an.

Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II gilt: Wer an einem Klausurtermin fehlt, kann die Klausur nur bei Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung nachschreiben. Dieser Nachweis ist spätestens nach drei Tagen vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Fachlehrern in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Hier sind insbesondere auch die Erziehungsberechtigten mit in der Verantwortung. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, fachbezogene Arbeitsmaterialien und Gegenstände usw.) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) mitgeteilt. (Siehe hierzu auch das Erziehungskonzept.)

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig gestellten Antrag durch die Erziehungsberechtigten möglich. In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tag und/oder vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, können Ersatzleistungen gefordert werden.

### **IV. Fachräume/Sportstätten**

Sportstätten und Fachräume werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten.

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Diese werden von den jeweiligen Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

## **V. Mensa**

Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig während der Essensausgabe. Hierbei vermeiden sie Gedränge. Nach dem Essen sind die Tische zu säubern, der Müll zu beseitigen, die Tablettts zu den Sammelständern zu bringen und die Stühle an ihren Platz zu stellen.

## **VI. Bushaltestellen**

Schülerinnen und Schüler verhalten sich an den Bushaltestellen ruhig und geordnet, um Unfälle zu vermeiden. Durch Gedränge entsteht Unfallgefahr.

## **VII. Schulgelände und Flächen**

Das Schulgelände ist auf der Rückseite des GFS-Planers dargestellt.

## **VIII. Nicht zum Schulgelände gehören demnach:**

Alle Bereiche außerhalb der markierten Flächen: Bereiche hinter der Sporthalle, Bereiche um das Theater, Pausenhalle BBZ, Mediothek, E-Center, McDonalds, ...

## **D. Pausen**

Die Pausen dienen der Erholung und dem Gespräch miteinander. Der Aufenthalt im Außenbereich der Schule in den Pausen ist ausdrücklich erwünscht. In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die oberen Stockwerke und Treppengebiete.

## **E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

### **I. Weisungsbefugnis der Lehrkräfte**

Gemäß § 61 II NSchG sind Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler zulässig, soweit gegen rechtliche Bestimmungen (z.B. die Schulordnung, Weisungen der Lehrkräfte usw.) verstoßen wird. Das Nichtbefolgen von Weisungen der Lehrkräfte stellt einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen dar.

### **II. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes**

Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte zulässig.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen mit Genehmigung der Lehrkräfte und unter der Voraussetzung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann zu Versicherungslücken führen. Beim erlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Bei missbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann diese entzogen werden.

### **III. Konsum von Drogen, Alkohol sowie Tabak**

Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und an außerschulischen Lernorten gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen, der Besitz von Drogen und drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Schischas, Legal Highs usw.) strengstens untersagt. Auch der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Besitz sind grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen.

Mit Genehmigung der Schulleitung kann der Konsum von alkoholischen Getränken in Maßen bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Schulentlassung usw.) zugelassen werden.

#### **F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung der GFS Diepholz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die GFS Diepholz verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.